

Satzung des Vereins

EventForum

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen EventForum.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Oldenburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Förderung der Bildung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von bildenden, kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen wie z. B. Musicalaufführungen, Konzerten, Vorträgen und Theateraufführungen mit und für junge Menschen, sowie
 - b) die Bildung junger Menschen durch regelmäßige Arbeitstreffen zur Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen im Bereich der Veranstaltungstechnik.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Natürliche oder juristische Personen können Vereinsmitglieder werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen des EventForum an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Erklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich zugestellt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig.

(5) Bei Ende der Mitgliedschaft ist das im Besitz befindliche Eigentum des EventForum unverzüglich zurück zu geben.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Pflichtbeiträge erhoben.

§ 9 Aufwandsentschädigungen

(1) Im Verein ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(2) Entstehende Auslagen und Aufwendungen können den Mitgliedern / den Vorstandsmitgliedern (gegen Beleg / nach entsprechendem Vorstandsbeschluss) erstattet werden. Die Mitgliederversammlung kann für schwer zu bemessende Aufwendungen, wie bspw. Fahrtkosten, Pauschalen beschließen.

(3) Die Mitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Aufwandsentschädigungen erhalten. Der Umfang der Aufwandsentschädigungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe pauschaler Aufwandsentschädigungen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Mindestens ein Mal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben enthält die Tagesordnung. Es gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet war. Im Falle einer Online-Versammlung gemäß § 13 genügt eine Frist von zwei Wochen.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Dieser fertigt ein Protokoll über die von der Mitgliederversammlung abgestimmten Beschlüsse an.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(11) Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

(12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Abstimmung als gescheitert.

(13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Mündlich getroffene Entscheidungen des Vorstands sollen binnen einer Woche in Schriftform festgehalten werden.
- (4) Die Haftung von Vorstandsmitgliedern ist gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Juristische Personen können dem Vorstand nicht angehören.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (8) Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (11) Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds darf sich der übrige Vorstand selbst ergänzen.

§ 13 Online-Versammlungen

- (1) Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung im Internet als Online-Versammlung durchführen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client oder Konferenzsoftware) möglich ist.
- (2) Die Durchführung als Online-Versammlung darf kein Mitglied benachteiligen. Kein Mitglied kann zur Verwendung eines bestimmten Dienstes gezwungen werden.
- (3) Die Identifizierung der stimmberechtigten Mitglieder muss zweifelsfrei erfolgen. Zu diesem Zweck können Zugangsdaten zu geschützten Bereichen oder persönliche Zugänge verwendet werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die entsprechenden Zugänge vor Missbrauch zu schützen.
- (4) Abstimmungen können durch Nutzung geeigneter technischer Mittel erfolgen.
- (5) Die konkrete Umsetzung der Online-Versammlung muss allen Mitgliedern des entsprechenden Vereinsorgans vor der Versammlung zugänglich sein. Bestimmt sein müssen insbesondere die Art des Zugangs zur Versammlung, die Art der Beschlussfassung und -bekanntgabe, ggf. einzuhaltende Fristen und die Versammlungsämter.

§ 14 Veranstaltungen

- (1) Jedes Mitglied darf Veranstaltungen vorschlagen, organisieren und durchführen.
- (2) Veranstaltungen müssen vom Vorstand genehmigt werden. Der Vorstand ist dabei frei in seiner Entscheidung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS). Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Änderungen der Satzung durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand darf redaktionelle Änderungen vornehmen.
- (2) Im Falle behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen darf der Vorstand die geforderten Änderungen vornehmen.
- (3) Die Mitglieder sind über Satzungsänderungen zeitnah zu informieren.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in diese aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern er bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Jan Wiese

Julian Härtel

Philip Nitsche

Meinert Boy Leinigen

Jerrick Neumann

Lysander Stock

Frederik Peters

Jan-Ole Düser

Ruben Vedder

Ferdinand Hartke

Stadt Oldenburg, 4. Februar 2017